

26.01.98**G - A****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung**A. Zielsetzung**

Ziel dieser Verordnung ist es, die Anwendung der MPG-TSE-Verordnung - Artikel 7 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGB. I S. 2786, 2842) vom 1. Januar 1998 auf den 1. April 1998 zu verschieben. Damit wird der Entscheidung der EU-Kommission, das Inkrafttreten der Entscheidung vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (97/534/EWG; ABl. EG Nr. L 216 S. 95) vom 1. Januar 1998 auf den 1. April 1998 zu verschieben, mit dieser Verordnung entsprochen. Der Regelungsinhalt der Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor BSE vom 19. Juli 1996 (BGB. I S. 1027) wird wieder hergestellt.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen beim Bund, bei den Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten, da bereits bestehender Regelungsinhalt wieder hergestellt wird.

E. Sonstige Kosten

Durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen bei den Herstellern keine zusätzlichen Kosten, da bereits bestehender Regelungsinhalt wieder hergestellt wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht auftreten.

Bundesrat

Drucksache 85/98

26.01.98

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 00 - Me 17/98

Bonn, den 23. Januar 1998

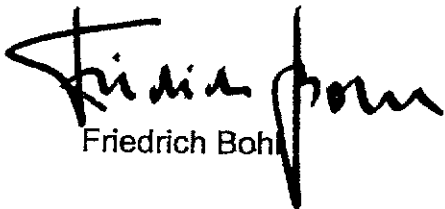
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung über die Nichtanwendung der
MPG-TSE-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung
über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung
Vom.....

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Abs. 1 und 3, des § 14 Abs. 3 und 4 und § 39 Abs. 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Arbeit, Sozialordnung und dem Bundesministerium für Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 5 Abs. 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Folgende Vorschriften der MPG-TSE-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2842) sind nicht anzuwenden:

1. § 1 Abs. 1, soweit dieser sich auf Absatz 2 bezieht,
2. § 1 Abs. 2,
3. § 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Die MPG-TSE-Verordnung gilt vom 1. April 1998 an wieder in der am 1. Januar 1998 maßgebenden Fassung, sofern nicht etwas anderes verordnet wird.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Amtliche Begründung:

Die Europäische Kommission hat das Inkrafttreten der Entscheidung der Kommission vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformen Enzephalopathien (97/534/EG, ABl. EG Nr. L 216 S. 95) vom 1. Januar 1968 auf den 1. April 1998 verschoben. Demzufolge ist die Anwendung einiger Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 zu verschieben.

06.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Nichtanwendung der MPG-TSE-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.